

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft der Bildungsleiter in Berlin und Brandenburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Organe der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Vereinigung führt den Namen
„Arbeitsgemeinschaft der Bildungsleiter in Berlin und Brandenburg e.V.“

Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Die Vereinigung wird in das Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung der beruflichen Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen durch
 - a) Gedanken- und Erfahrungsaustausch
 - b) beratende und helfende Tätigkeit
 - c) informatorische und berufsfördernde Veranstaltungen
 - d) Herausgabe berufsfördernder Schriften und sonstiger Unterlagen
 - e) Mitarbeit in Ausschüssen und Einrichtungen, die sich mit Berufsbildungsfragen beschäftigen.

Politische und wirtschaftliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- der Vorstand
- die Arbeitskreise
- die Hauptversammlung.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die Leiter von betrieblichen Bildungseinrichtungen sind und sonstige hauptberuflich auf dem Gebiet der Berufsbildung tätige Personen.

Fördernde Mitglieder können Betriebe werden, die Berufsbildung betreiben.

2. Die Hauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden, aber mit mindestens der Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft die Ehrenmitgliedschaften zuerkennen.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Aufnahmegesuche sind schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen.
4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalender-Vierteljahres
 - durch Ausschluß des Mitgliedes bei unehrenhaftem Verhalten oder Nichtzahlung der Beiträge innerhalb eines Jahres. Über den Ausschluß entscheidet die Hauptversammlung.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- und drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand kann auf Beschluß der Hauptversammlung um ein oder zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.

Diese Erweiterung muß nach Ablauf der Amtsdauer jedesmal neu beschlossen werden.

Alle Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der Anwesenden durch Zuruf oder auf Wunsch von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel gewählt.

Die Wahlen gelten mit sofortiger Wirkung.
Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Vertretung deren Stimme, den Ausschlag. Der Vorstand ist ermächtigt, einen Beschluß auch auf schriftlichem Wege herbeizuführen.
3. Alle Ämter sind Ehrenämter.
4. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird durch den Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragt.
5. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

6. Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern, die aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Hauptversammlung zu wählen sind, überwacht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in den Mitgliederversammlungen eine Stimme.
Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann es sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und ihr Ansehen in jeder Weise zu fördern.

§ 5 Mitgliederversammlungen

1. Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitsgemeinschaft werden Mitgliederversammlungen abgehalten. Sie werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
2. Es findet zweijährlich eine Hauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Bildungsleiter statt.

a) Mitgliederversammlung

Diese dient der Information, dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch, der Bestellung von Arbeitskreisen, der Verabschiedung von Arbeitsergebnissen der Arbeitskreise, Beschlußfassung über gemeinsame Stellungnahmen zu Problemen der Berufsbildung, über Veranstaltungen usw. sowie Erledigung allgemeiner Angelegenheiten.

Die Tagesordnung dieser Versammlungen wird vom Vorstand unter Berücksichtigung etwa aus dem Mitgliederkreis gestellter Anträge festgelegt.
Sitzungen der Arbeitskreise berufen die Leiter der Arbeitskreise nach Maßgabe der Aufgaben und der Notwendigkeit ein.

Über die Ergebnisse der Arbeitskreissitzungen ist der Vorstand zu unterrichten.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen den Beteiligten unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

b) Hauptversammlung

Zweijährlich findet eine Hauptversammlung der Vereinsmitglieder statt. Die Einladungen hierfür müssen mindestens 6 Wochen vorher ergehen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Einladungen bekanntgegeben.

Sie behandelt

- o Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über die abgelaufene Amtszeit
- o Bericht der Kassenprüfer
- o Entlastungserteilung an den Vorstand
- o Wahl des Vorstandes
- o Wahl der Kassenprüfer

Anträge von Mitgliedern, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Arbeitsgemeinschaft notwendig erscheint, oder dies von mindestens 1/3 der Mitglieder gefordert wird. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Für eine Satzungsänderung müssen mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder stimmen.

§ 7 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Anträge auf Auflösung der Arbeitsgemeinschaft müssen 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Für die Auflösung müssen, mindestens 2/3 aller Mitglieder stimmen. Haben sich weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Abstimmung beteiligt, so ist 4 Wochen später eine erneute Hauptversammlung über die Auflösung einzuberufen. Für die Auflösung müssen dann mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder stimmen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken - vorzugsweise der Ausbildungsförderung - zuzuführen.